

EH direkt

Nr. 24

18. Oktober 1996

Informationen von Beschäftigten für Beschäftigte bei der Eisenbahn und Häfen GmbH

Am 24.10.96 machen wir Druck

Tarifverträge sind einzuhalten!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der bundesweiten Proteste gegen den Tarifvertragsbruch der Arbeitgeber bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall werden nach unseren Informationen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Duisburger Stahlindustrie am kommenden Donnerstag, dem 24.10.1996, mit Beginn der Frühschicht, 24 Stunden unruhig sein.

Der Arbeitgeberverband Stahl und mit ihm die meisten Unternehmen der Branche sind bisher nicht bereit, von der Entgeltfortzahlung "unter Vorbehalt" abzurücken.

Dies ist Tarifvertragsbruch in Raten, denn der § 11 unseres Manteltarifvertrags enthält eine klare, eigenständige Regelung.

Vertrag ist Vertrag, egal was in veränderten Bundesgesetzen steht.

Das gemeinsame Vorgehen von Arbeitgebern und Bundesregierung ist nicht nur rechtswidrig, sondern auch verfassungswidrig, weil es in die Tarifautonomie eingreift. Lassen wir dieses Vorgehen zu, werden sie immer frecher.

Die Proteste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind legitim und legal. (IAO-Übereinkommen Nr. 87; Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, das auch von

der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und unterschrieben ist.)

Der Streit um den Vorbehalt der Arbeitgeber bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall kann nicht allein juristisch ausgefochten werden.

Betroffene Arbeitnehmer müßten damit rechnen, nach jahrelangen Arbeitsgerichtsprozessen erst Recht zu bekommen, oder ein negatives Urteil.

Dann wären hohe Rückforderungssummen fällig. Das ist schon aus sozialen Gründen nicht hinnehmbar.

**Deshalb:
Verträge sind einzuhalten. Wer sie bricht,
muß mit unserer Gegenwehr rechnen.**

Gefährliche Emissionen an der Kokerei

Messungen des Landesumweltamts im Monat September haben katastrophal hohe Schadstoffwerte im Umfeld der Thyssen-Kokerei in Bruckhausen ergeben. Im Monatsmittel wurden für das krebserregende Benzol 22 Mikrogramm pro Kubikmeter (μm^3) gemessen. Die Tagesmittelwerte betragen

am 06., 08. und 09.09. über $40 \mu\text{m}^3$,
am 10.09. über $70 \mu\text{m}^3$,
am 11.09. über $50 \mu\text{m}^3$,
am 13., 14. und 15.09. über $60 \mu\text{m}^3$.

Nach einem Überblick über die Schadstoffbelastung der ständigen Konferenz der Innenminister liegt die Benzol-Belastung in ländlichen Gebieten unter $1 \mu\text{m}^3$, in Ballungsräumen bei 5 bis $10 \mu\text{m}^3$ sowie in emittentennahen Bereichen, hier Kokerei, zwischen 7 und $15 \mu\text{m}^3$ (Krebsatlas NRW). Selbst die Werte im ländlichen Bereich gelten als zu hoch und müssen gesenkt werden!

Bei Benzol handelt es sich um einen eindeutig krebserregenden Schadstoff, der in der Liste der als gefährlich eingestuftem Lösemittel (GefStoffV in der Fassung vom 23.04.1990, Anhang I Nr. 2.1.4) unter die Klasse I (sehr giftige und giftige Stoffe) fällt.

Benzol kann durch Atmung oder über die Haut aufgenommen werden.

In der MAK-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) wird für Benzol zurecht kein Grenzwert angesetzt, da es aufgrund der Giftigkeit keine gesundheitliche Unbedenklichkeitsschwelle gibt.

Auch die TRK-Liste (Technische Richtkonzentration) für krebserzeugende Stoffe, die den Unternehmen Anhaltspunkte dafür geben soll, welche Werte technisch auf jeden Fall machbar sind, darf auf keinen Fall so aufgefaßt werden, daß die darin angegebenen Werte eine gesundheitliche Unbedenklichkeit ausdrücken würden.

In jedem Fall ist aus arbeitsmedizinischen Gründen eine Unterschreitung der TRK-Werte im Betrieb anzustreben (vgl. Gefahrstoffe 1992, Hrsg. Hütten- und Walzwerks-BG, Seite 77).

Aufgrund der extrem hohen Meßwerte im Umfeld der Kokerei müssen wir davon ausgehen, daß auch Beschäftigte der EH GmbH (Fahrpersonal,

Wagenmeister usw.) erheblichen Gefahren ausgesetzt sind.

Der Betriebsrat hat die Geschäftsführung aufgefordert, umgehend Maßnahmen mit ihm zu erörtern, um die Gesundheit der EH-Beschäftigten zu schützen.

Nach Meinung des Betriebsrats sollten u. a. folgende Schritte unternommen werden:

1. Feststellung des Personenkreises, der im Umfeld der Kokerei eingesetzt wurde und wird.
2. Erstellung einer Dienstanweisung sowie die mündliche Aufklärung der Beschäftigten.
3. Einschränkung der Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich.
4. Ausstattung der Beschäftigten mit geeigneter Körperschutzausrüstung sowie zusätzliche Hygienemaßnahmen.
5. Reihenuntersuchung der unter Punkt 1 betroffenen Beschäftigten.
Ggf. sollten sich diese Beschäftigten an der vom Umweltministerium NRW beabsichtigten Reihenuntersuchung beteiligen.
6. Eigene Messungen bezüglich der Belastungswerte am Arbeitsplatz bzw. in seiner engeren Umgebung.

Außerdem hat der Betriebsrat die Geschäftsführung aufgefordert, davon Abstand zu nehmen, bei EH anfallende Altöle in der extrem undichten Altkokerei in Bruckhausen entsorgen zu lassen.

Dies steigert das Gefahrenpotential auf unnötige Weise.

EH direkt

Herausgeber:

IG Metall-Vertrauenskörperleitung bei der
Eisenbahn und Häfen GmbH
Franz-Lenze-Str. 15, 47166 Duisburg

% (0203) 52-25627

Druck:

IG Metall Duisburg